Gräfliche Kliniken GmbH & Co. KG
Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Gebäude der Kliniken sowie die Klinikaußengelände der MARCUS KLINIK, der CASPAR HEINRICH KLINIK und der PARK KLINIK. Sie ist für alle Patienten und Besucher gültig. Sie ist Bestandteil der Aufnahmebedingungen. Bitte halten Sie sich im Interesse aller Patienten an die in der Hausordnung aufgestellten Regeln. Die Hausordnung kann durch abteilungsspezifische Regelungen ergänzt werden.

Wir erachten alle Geschlechter grundsätzlich als gleichwertig, auch wenn wir zur besseren Lesbarkeit hier nur die männliche Form verwenden.

§ 2 Allgemeines

Anordnungen des Ärztlichen Personals sowie des Pflegepersonals und der Klinikleitung ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere in Brand- und Katastrophenfällen.

Einrichtungsgegenstände und im Zusammenhang mit der Behandlung verwendete Geräte sind schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden werden die Verursacher haftbar gemacht. Die selbständige Bedienung von Trainingsgeräten ist ohne vorherige Unterweisung untersagt.

Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

Fernseh- und Audiogeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Bitte berücksichtigen Sie beim Betrieb dieser Geräte das Ruhebedürfnis Ihrer Mitpatienten und passen Sie die Lautstärke der verschiedenen Medien den Umständen an.

Der Anschluss und **Betrieb privater Geräte** (z.B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte) ist in den Kliniken untersagt. Hiervon ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Föhn, Rasierapparat).

Das Aufladen von **mobilen Endgeräten** (wie z.B. Handys, Tablets, Laptops) ist ausschließlich auf einem Tisch/Schreibtisch (schwer entflammbare Oberfläche) erlaubt.

Das Aufladen **weiterer Akkus** (z.B. fürs E-Bike) ist in den Patientenzimmern untersagt und darf nur an dafür ausgewiesenen Elektro-Ladestellen erfolgen.

Die Nutzung der E-Bike-Ladestationen erfolgt (aktuell am Standort CASPAR HEINRICH KLINIK) auf eigene Verantwortung des Nutzers.

Die Kliniken haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Kliniken oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften die Kliniken nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist eine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

Die Kliniken übernehmen keine Haftung für:

- Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Ladestation entstehen,
- Schäden an nicht ordnungsgemäß angeschlossenen oder technisch ungeeigneten Geräten,
- Verlust oder Beschädigung von mitgeführten Gegenständen (z. B. E-Bikes, Zubehör),
- Schäden infolge von Stromausfällen, technischen Störungen oder höherer Gewalt.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Ladestation ausschließlich bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Herstellerhinweise seines E-Bikes bzw. Akkus/Ladegeräte zu verwenden.

Eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Mitgeführte **energetisch betriebene Medizinprodukte** (bspw. elektrische Blutdruckmessgeräte, Blutzuckermessgeräte) sind bei Aufnahme anzumelden. Medizinprodukte oder die zur Versorgung dieser Geräte gehörenden Geräteteile dürfen nur dann in den Kliniken betrieben werden, wenn diese einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden und dabei die Betriebssicherheit festgestellt wurde. Wir möchten Sie bitten, bei Wiederholungsaufenthalten entsprechende Prüfunterlagen mitzuführen. Die elektrischen Geräte/Medizinprodukte dürfen nur dann in Gebrauch genommen werden, wenn diese keine Defekte aufweisen und den VDE-Richtlinien der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Gebrauch der Geräte/Medizinprodukte ist nur unter ständiger Aufsicht des Nutzers zulässig. Nach Gebrauch und bevor Sie ihr Patientenzimmer verlassen, sind diese Geräte unmittelbar vom Stromnetz zu trennen. Alle elektrisch betriebenen Geräte dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung betrieben werden. Die Haftung für Schäden, die den Kliniken durch elektrische Geräte entstehen, die von Patienten zum Klinikaufenthalt mitgebracht werden, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für entstehende Schäden an mitgebrachten Geräten können die Kliniken grundsätzlich nicht übernehmen. Medizinprodukte der Anlage 1 der Medizinprodukte- Betreiberverordnung (MPBetreibV in aktueller Version) wie z.B. Beatmungs-, CPAP-, Brindley- und Absauggeräte sowie Pulsoxymeter und elektrische Antidekubitusmatratzen dürfen unsere Mitarbeiter nur anwenden, wenn sie zuvor vom Hersteller oder einer vom Betreiber befugten Person anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheitsbezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung, Anwendung und den Betrieb des Medizinproduktes eingewiesen wurden.

Gemäß dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 6. September 2007 gilt ein striktes **Rauchverbot** für die gesamten Klinikgebäude sowie auf den Balkonen. Das Rauchverbot gilt auch für den Betrieb elektrischer Zigaretten. Auf dem jeweiligen Klinikgelände darf nur in den hierfür ausgewiesenen **Raucherbereichen** geraucht werden. Beim **Rauchen außerhalb der Raucherbereiche** behalten sich die Gräflichen Kliniken Bad Driburg die Erhebung einer Strafzahlung von € 50,00 pro Verstoß vor.

Es ist in den Kliniken **untersagt, Cannabis oder cannabisbasierte Produkte zu konsumieren** oder während des Aufenthalts in den Kliniken unter Einfluss von Cannabis zu stehen.
Nur medizinisch indizierte cannabishaltige Fertigarzneimittel in Tabletten- oder Tropfenform oder als Nasenspray können vom Arzt der Gräflichen Kliniken Bad Driburg verordnet werden.
Ein Regelverstoß gemäß § 9 der Hausordnung (s.u.) kann die Entlassung aus der jeweiligen Klinik zur Folge haben.

Sollten Sie während Ihres Aufenthaltes in den Kliniken einen Unfall erleiden, muss dieser unverzüglich beim Pflegepersonal gemeldet werden. Patienten, die das jeweilige Klinikgelände verlassen, handeln auf eigene Gefahr.

In den Kliniken und auf dem jeweiligen Klinikaußengelände herrscht ein **Alkoholverbot**.

Entsprechend der medizinischen Indikation gibt es in der PARK KLINIK eine besondere Regelung:

Die PARK KLINIK ist eine vollständig alkoholfreie Klinik. D.h. Alkohol darf in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Klinik weder verkauft, bevorratet noch konsumiert werden. Das Personal ist bei Hinweisen auf Alkoholisierung, insbesondere bei vorher abgeschlossenen Alkohol-Abstinenzverträgen, berechtigt, Kontrollen der Atemluft auf Alkohol durchzuführen. Ein massiver Regelverstoß gemäß § 9 der Hausordnung (s.u.) kann die Entlassung aus der Park Klinik zur Folge haben.

Über Ausnahmen zum Alkoholverbot in der MARCUS KLINIK, PARK KLINIK und der CASPAR HEINRICH KLINIK entscheidet die Geschäftsführung.

§ 3 Behandlung

Bitte halten Sie alle für Sie festgelegten Termine ein. Der Erfolg Ihrer Behandlung hängt ganz wesentlich auch davon ab, dass alle therapeutischen Maßnahmen gewissenhaft und pünktlich durchgeführt werden. Sollten Sie Termine aus persönlichen Gründen absagen oder verschieben wollen, bitten wir Sie, sich frühzeitig mit den entsprechenden Personen in Verbindung zu setzen. Gerne ist Ihnen hierbei auch das Pflegepersonal behilflich.

Zum Behandlungserfolg trägt auch die rechtzeitige, richtige und regelmäßige Einnahme der verordneten Medikamente bei.

Bitte nehmen Sie keine eigenen Präparate (Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel, pflanzliche oder homöopathische Mittel), ohne zuvor ihren behandelnden Arzt verständigt und seine Einwilligung erhalten zu haben. Jeder Patient hat sich den zu seiner Behandlung oder Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isolationsmaßnahmen zu unterziehen.

§ 4 Wertgegenstände

Bitte beschränken Sie sich beim Mitführen von Schmuck und Wertgegenständen auf das absolut notwenige Mindestmaß. Des Weiteren bitten wir Sie, Geld und Wertsachen bei der Verwaltung in unentgeltliche Verwahrung zu geben. Bitte achten Sie auf Ihr Geld und Ihre Wertgegenstände, da wir bei Verlust keine Haftung übernehmen können. Bei Diebstahl wenden Sie sich bitte umgehend an das Pflegepersonal.

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Patienten ausgehändigt. Bei Sendungen mit Empfangsbestätigung wird entsprechend der postalischen Bestimmungen verfahren.

Bei Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände, Hilfsmittel oder anderes Eigentum der Kliniken an den Verleiher zurückzugeben.

§ 5 Besuche

Unsere Kliniken haben keine speziellen Besuchszeiten. Um dem Ruhebedürfnis unserer Patienten Rechnung zu tragen, bitten wir alle Besucher, die Klinken spätestens bis 22:00 Uhr zu verlassen. In

Ausnahmefällen (z. B. Pandemie) gelten veränderte Besuchsregelungen. Besuche können vollständig untersagt werden.

Aus hygienischen Gründen und aus Rücksicht auf Patienten mit Allergien ist das Mitbringen von **Haustieren/Tieren in die Kliniken grundsätzlich nicht gestattet**.

Ausgenommen von dieser Regelung sind zertifizierte Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde), deren Aufenthalt vorab mit der Klinikleitung abgestimmt und genehmigt werden muss.

§ 6 Fotografieren, Film-, Ton- oder Video-Aufnahmen

Die Rehaklinik ist ein besonderer Ort. Hier gelten eine besondere Rücksichtnahme und spezielle rechtliche Bestimmungen: u.a. datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie §201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs). Es ist daher verboten, Patienten, Besucher oder Mitarbeiter ohne vorherige Zustimmung zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen anzufertigen – dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen.

Foto-, Ton- oder Video-Aufnahmen, die für gewerbliche, kommerzielle Zwecke oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind **nur nach vorheriger Genehmigung** durch die Geschäftsführung oder berechtigte Mitarbeiter der Unternehmenskommunikation und der betroffenen Personen gestattet. Das gilt auch für Aufnahmen durch Patienten oder deren Angehörige. Solche Aufnahmen sind ohne vorherige Genehmigung untersagt.

Fotografieren und Filmen ist nur Patienten und deren Angehörigen ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt und auch nur außerhalb der ärztlichen, pflegerischen oder therapeutischen Bereiche und soweit sich Dritte hierdurch nicht gestört fühlen. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen ohne vorherige Zustimmung, insbesondere Patienten, Besucher oder Mitarbeiter, gefilmt oder fotografiert werden.

§ 7 Ausgang in der therapiefreien Zeit und Nachtruhe

Wollen Sie das Klinikgelände (z.B. für Spaziergänge oder Einkäufe) verlassen, so melden sie sich bitte persönlich im Stationszimmer ab und später wieder zurück.

Die PARK KLINIK wird täglich um 23:00 Uhr, die CASPAR HEINRICH KLINIK um 22:30 Uhr und die MARCUS KLINIK um 22:00 Uhr geschlossen.

Die Nachtruhe beginnt in der PARK KLINIK um 22:30 Uhr, in der CASPAR HEINRICH KLINIK um 22:30 Uhr, in der MARCUS KLINIK um 22:00 Uhr und endet in allen Kliniken um 06:00 Uhr. Bitte halten Sie sich in dieser Zeit in Ihrem Zimmer auf.

§ 8 Fahrzeugverkehr und Parken im Klinikbereich

Auf dem Gelände der Klinik gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafträdern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Parkflächen an der Rettungsstelle sind den Notfallpatienten vorbehalten. Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen (Feuerwehrzufahrten, Wirtschaftshof, usw.) abgestellt wurden, werden kostenpflichtig umgesetzt.

§ 9 Ahndung bei Verstößen gegen die Hausordnung

Patienten, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Kliniken stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Begleitpersonen, Besucher und andere Personen können bei Verstößen gegen die Hausordnung aus den Kliniken und des Klinikgeländes verwiesen werden. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Klinikeigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechtes sind Aufgaben der Klinikleitung. Das Hausrecht üben außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der diensthabende Arzt oder die leitende Pflegekraft aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 13.04.2026 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung verlieren alle zuvor gültigen Hausordnungen ihre Gültigkeit.